

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17455 –**

Wertpapierdepots und Kapitalerträge

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen haben kurz vor Weihnachten im Rahmen des „Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ die Verlustverrechnung von Kapitaleinkünften nach Ansicht der Fragesteller zum Nachteil vieler Anleger geändert (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nummer 52, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2019, [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl119s2121.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s2875.pdf%27%5D__1580804993452](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl119s2121.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s2875.pdf%27%5D__1580804993452)). Durch die neu eingeführte Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 5 f. des Einkommensteuergesetzes (EStG) können Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 10 000 Euro. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10 000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt. Die Verluste können nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden.

Die Fraktion der FDP lehnen diese Einschränkung deutlich ab. Es sollte nach Ansicht der Fragesteller nicht das Ziel der Bundesregierung sein, dass einerseits alle Gewinne besteuert werden, aber andererseits Verluste und deren Verrechnung nicht richtig berücksichtigt oder auf Sankt Nimmerlein verschoben werden. Gerade der Einsatz von Optionen kann eine sinnvolle Strategie zur Absicherung eines Wertpapierdepots auch für Privatanleger sein. Wenn sich das Depot dann in die erhoffte Richtung entwickelt, ist es logisch, dass die entgegengesetzte Absicherung im Wert sinkt oder verfällt. Es sind sogar nach der aktuellen Gesetzeslage (§ 20 Absatz 6 Satz 5 f. EStG) Konstellationen denkbar, in denen die zu zahlende Steuer die Höhe der Gewinne übersteigt, da Verluste nur noch bis 10 000 Euro gegengerechnet werden können. Diese steuerliche Behandlung verstößt nach Ansicht der Fragesteller gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Steuersystematik und der Leistungsfähigkeit. Ebenso wurde mit der Gesetzesänderung nach Ansicht der Fragesteller eine Reihe von BFH-Urteilen (BFH = Bundesfinanzhof) ausgehebelt (z. B.

BFH-Urteil vom 12. Januar 2016, IX R 49/14 und BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 55/13).

1. Wie viele Wertpapieranleger in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung mindestens ein Wertpapierdepot?

In Deutschland wurden nach Auskunft der Deutschen Bundesbank per Jahresultimo 2019 für private Anleger 23,465 Millionen Wertpapierdepots geführt. Diese Zahl beinhaltet keine Leerdepots. Mehrere Depots desselben Deponenten bei einem Kreditinstitut werden in dieser Zahl statistisch wie ein einzelnes Depot behandelt.

2. Wie viele Anleger in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung mehr als ein Wertpapierdepot (bitte nach Möglichkeit nach Anzahl der Wertpapierdepots auflisten)?

Die Bundesregierung kann keine Aussage darüber treffen, welche Investoren mehrere Depots besitzen. Die Deutsche Bundesbank erhebt bei meldepflichtigen Instituten lediglich die Gesamtzahl der geführten Kundendepots sowie aggregierte Werte zu den darin verwahrten Wertpapieren. Die Ermittlung einer Schnittmenge von Anlegern mit Wertpapierdepots bei mehreren Instituten würde die Erhebung personenbezogener Daten sämtlicher Deponenten oder eine repräsentative Direkterhebung auf Investorensseite erfordern.

3. Wie strukturiert sich nach Kenntnis der Bundesregierung ein durchschnittliches Wertpapierdepot (z. B. Aktien, Anleihen, Zertifikate, Fonds und sonstige Derivate)?

Per Jahresultimo 2019 setzte sich nach Auskunft der Bundesbank der Wert eines durchschnittlichen Kundendepots zu 57,4 Prozent aus Investmentfondanteilen, 31,1 Prozent Aktien und 11,5 Prozent Schuldverschreibungen zusammen. Die Angaben zu Schuldverschreibungen erfassen neben Anleihen auch Zertifikate. Sonstige Derivate werden von der Statistik der Bundesbank nicht erfasst.

4. Welchen Wert hat nach Kenntnis der Bundesregierung ein durchschnittliches Wertpapierdepot in Deutschland (bitte für die letzten zehn bekannten Jahre auflisten)?

Per Jahresultimo 2019 ergab sich ein durchschnittlicher Kurswert von 50.035 Euro. Die Werte der letzten zehn Jahre können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahresultimo	<i>Anzahl Depots in Millionen</i>	<i>Gesamtkurswert in Millionen Euro</i>	Kurswert je Depot in Euro
2010	26,999	836.069	30.967
2011	25,965	759.557	29.253
2012	24,502	792.714	32.353
2013	23,316	832.523	35.706
2014	22,636	870.674	38.464
2015	22,433	921.888	41.095
2016	22,241	966.511	43.456

Jahresultimo	<i>Anzahl Depots in Millionen</i>	<i>Gesamtkurswert in Millionen Euro</i>	Kurswert je Depot in Euro
2017	22,453	1.056.713	47.063
2018	22,871	982.636	42.964
2019	23,465	1.174.063	50.035

5. Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wertpapierdepot mit einem Wert bis 1 000 Euro?
6. Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wertpapierdepot mit einem Wert zwischen 1 000 und 5 000 Euro?
7. Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wertpapierdepot mit einem Wert zwischen 5 000 und 10 000 Euro?
8. Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wertpapierdepot mit einem Wert zwischen 10 000 und 20 000 Euro?
9. Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wertpapierdepot mit einem Wert zwischen 20 000 und 50 000 Euro?
10. Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wertpapierdepot mit einem Wert zwischen 50 000 und 100 000 Euro?
11. Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wertpapierdepot mit einem Wert zwischen 100 000 und 500 000?
12. Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wertpapierdepot mit einem Wert zwischen 500 000 und 1 Mio. Euro?
13. Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wertpapierdepot mit einem Wert von über 1 Mio. Euro?

Die Fragen 5 bis 13 werden zusammen beantwortet.

Da die Erhebung von Daten zur Depotanzahl und zum Depotbestand durch die Deutsche Bundesbank in aggregierter Form erfolgt, können keine Rückschlüsse auf einzelne Wertpapierdepots gezogen werden. Der Bundesregierung liegen folglich keine Angaben zur Verteilung über einzelne Depotwerte vor.

14. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung sinnvoll, auch ein langfristiges Wertpapierdepot in regelmäßigen Abständen umzuschichten, um Entwicklungen und geänderten Rahmenbedingungen in der (Welt-)Wirtschaft gerecht zu werden?

Inwieweit es sinnvoll ist, Depots umzuschichten hängt von den Präferenzen und Zielen der jeweiligen Anleger ab.

15. Ist nach Meinung der Bundesregierung ein privater Anleger, der in regelmäßigen Abständen (ca. einmal pro Jahr) sein Aktiendepot umschichtet, ein Spekulant?
 - a) Wenn ja, bitte eine ausführliche Begründung, wieso die Bundesregierung dies so sieht?
 - b) Wenn nein, bitte eine ausführliche Begründung, ab welcher Umschichtungshäufigkeit die Bundesregierung von spekulativen Anlegern ausgeht?
16. Ist nach Ansicht der Bundesregierung ein Anleger, der sein Wertpapierdepot mithilfe von Derivaten gegen Kursentwicklungsrisiken absichert, ein Spekulant?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet. Die Bundesregierung nimmt keine Klassifizierung von Anlegern nach der Umschlaghäufigkeit der in einem Depot enthaltenen Wertpapiere oder nach der Art der abgeschlossenen Derivatgeschäfte vor.

17. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die zum 1. Januar 2020 wirksame Änderung des § 20 Absatz 6 EStG dazu führen kann, dass beim Handel mit Derivaten auch im Verlustfall Abgeltungsteuer zu zahlen ist?
Wie begründet die Bundesregierung diese Änderung?

Die Begrenzung der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften kann zur Folge haben, dass unterjährig erzielte Verluste nur in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden können. Die nicht verrechneten Verluste werden auf Folgejahre vorgetragen und mindern jeweils bis zur Höhe von 10.000 Euro die aus Termingeschäften erzielten Gewinne. Die Berücksichtigung der Verluste wird zeitlich gestreckt.

18. Plant die Bundesregierung eine Änderung des § 20 Absatz 6 Satz 5 f. EStG?

Eine Änderung des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG ist nicht geplant.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Wiedereinführung einer Spekulationsfrist für langfristige Anlagen in Wertpapieren?
20. Plant die Bundesregierung eine Wiedereinführung der Spekulationsfrist für langfristige Wertpapieranlagen in dieser Legislaturperiode?

Die Fragen 19 und 20 werden zusammen beantwortet.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren unterliegen dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. Über die Günstigerprüfung kann gemäß § 32d Absatz 6 EStG die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer beantragt werden, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Eine Wiedereinführung einer Spekulationsfrist für langfristige Anlagen in Wertpapieren ist derzeit nicht geplant.